

**I. Änderungssatzung vom.....
zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in
Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im
Primarbereich vom 31. Mai 2012**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666, SGV.NRW. 2023) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV.NRW. S. 878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.01.2015 sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GV.NRW. S. 336) und des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV.NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am . März 2015 folgende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012 beschlossen:

§ 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „des Bürgermeisters“ die Worte „/ der Bürgermeisterin“ eingefügt.

In Abs. 3 werden die Worte „oder durch eine Einkommensänderung der Eltern“ gestrichen.

§ 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 werden nach Satz 1 folgende Sätze 2 bis 5 angefügt:

Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats vor Abgabe der verbindlichen Erklärung über das Einkommen zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

Folgender Absatz 5 wird angefügt:

- (5) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Jahr eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 eingefügt:

Die Geschwisterkindermäßigung nach Satz 3 wird für jedes Geschwisterkind nur in Bezug auf das Hauptbetreuungsverhältnis gewährt. Wird über dieses Betreuungsverhältnis hinaus eine Anschlussbetreuung in Anspruch genommen, ist diese gemäß § 15 dieser Satzung beitragspflichtig.

Der bisherige Satz 4 wird zukünftig Satz 6.

§ 2

Die Tabelle der Geldleistungsbeträge des § 4 Abs. 1 erhält ab 01. August 2015 folgende Fassung:

Stufe	Einkommen	Offener Ganztag	Kinder über drei Jahren			Kinder unter drei Jahren		
			25 Std.	35 Std.	45 Std.	25 Std.	35 Std.	45 Std.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	30.001 – 37.000 €	35 €	40 €	50 €	80 €	95 €	119 €	148 €
3	37.001 – 49.000 €	59 €	67 €	84 €	129 €	140 €	174 €	218 €
4	49.001 – 61.000 €	93 €	106 €	132 €	200 €	186 €	232 €	290 €
5	61.001 – 73.000 €	123 €	140 €	174 €	264 €	210 €	263 €	328 €
6	73.001 – 85.000 €	146 €	166 €	208 €	292 €	279 €	350 €	437 €
7	85.001 – 97.000 €	158 €	179 €	226 €	320 €	299 €	378 €	467 €
8	über 97.000 €	166 €	189 €	236 €	336 €	320 €	399 €	494 €

Stufe	Einkommen	Beitragsstaffelung in der Kindertagespflege auf der Grundlage der Beitragstabelle für Kita-Kinder unter drei Jahren								
		bis 10 Std.	über 10 bis 15 Std.	über 15 bis 20 Std.	über 20 bis 25 Std.	über 25 bis 30 Std.	über 30 bis 35 Std.	über 35 bis 40 Std.	über 40 bis 45 Std.	über 45 Std.
1	bis 30.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
2	30.001 – 37.000 €	38 €	57 €	76 €	95 €	107 €	119 €	134 €	148 €	Festsetzung des Beitrages erfolgt nach tatsächl. Inanspruchnahme
3	37.001 – 49.000 €	56 €	84 €	112 €	140 €	157 €	174 €	196 €	218 €	
4	49.001 – 61.000 €	74 €	112 €	149 €	186 €	209 €	232 €	261 €	290 €	
5	61.001 – 73.000 €	84 €	126 €	168 €	210 €	236 €	263 €	296 €	328 €	
6	73.001 – 85.000 €	112 €	168 €	223 €	279 €	314 €	350 €	394 €	437 €	
7	85.001 – 97.000 €	120 €	180 €	239 €	299 €	338 €	378 €	423 €	467 €	
8	über 97.000 €	128 €	192 €	256 €	320 €	359 €	399 €	446 €	494 €	

§ 3

Diese I. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Meerbusch über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in der Kindertagespflege und in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 31. Mai 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, . März 2015

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin